

ren, ob diese Vorschriften durch alle Mitarbeiter strikt eingehalten werden. Indem der Leiter mit dem Arbeitskollektiv regelmäßig gute und schlechte Beispiele in der Einhaltung von Gesetzlichkeit, Ordnung und Sicherheit auswertet, können positive Erfahrungen eines Kollektivs auf andere übertragen und negative Erscheinungen von vornherein vermieden werden.

Bekämpfung und Verhütung von Kundendiebstählen

Die Verantwortung des Leiters einer Verkaufseinrichtung, alle Voraussetzungen zu schaffen und Maßnahmen einzuleiten, damit Rechtsverletzungen vorgebeugt wird, umfaßt auch seine Verpflichtung, Diebstähle durch Kunden zu verhindern. Die Erfüllung der dem Leiter obliegenden Verpflichtungen zur Einhaltung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit, wie sie sich insbesondere aus § 17 der AO ergeben, trägt maßgeblich dazu bei, derartigen Rechtsverletzungen zum Nachteil des sozialistischen Eigentums entgegenzuwirken. Erwähnt sei hier nur die Pflicht des Leiters, die Waren im Verkaufsraum so anzuordnen, daß die Mitarbeiter den Kundenstrom stets gut übersehen können, und bei größeren Verkaufseinrichtungen in Spitzenzeiten Aufsichtspersonen einzusetzen.

Begeht ein Kunde trotz ausreichender Sicherheits- und Ordnungsmaßnahmen während der Öffnungszeit der Verkaufseinrichtung einen Diebstahl und wird der Rechtsverletzer auf frischer Tat gestellt, so ist der Leiter oder ein von ihm beauftragter Mitarbeiter nach § 19 der AO und entsprechend der Gemeinsamen An-

weisung Nr. 7/68 des Ministers für Handel und Versorgung und des Ministers des Innern über die Erhöhung der Ordnung und Sicherheit im sozialistischen Einzelhandel und zur Verfahrensweise bei Kundendiebstählen vom 12. Juni 1968/6/ berechtigt und verpflichtet,

- die Personalien des Kunden festzustellen und zu diesem Zweck den Personalausweis zu verlangen;
- Taschenkontrollen beim Kunden vorzunehmen und die Deutsche Volkspolizei zu benachrichtigen, wenn der Kunde zu der Kontrolle seine Zustimmung versagt;
- Zeugen hinzuzuziehen;
- vom Kunden die entwendeten Waren zurückzuverlangen bzw. den Kaufpreis zu fordern;
- die Deutsche Volkspolizei auf der Grundlage der hierfür bestehenden Weisungen von dem Diebstahl zu unterrichten.

Die konsequente Durchsetzung der Aufgaben, die die AO vom 3. Juli 1973 an alle Leiter der Verkaufseinrichtungen stellt, wird mit dazu beitragen, Ordnung, Sicherheit und Disziplin im Handel zu festigen, das Entstehen von Handelsverlusten zu vermeiden und damit das sozialistische Eigentum zu mehren und zu schützen.

Kt Die Gemeinsame Anweisung ist in Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung 1968, Heft 17, veröffentlicht.

*ELFRIEDE GÖLDNER, wiss. Mitarbeiterin am Obersten Gericht
HELMUT HAUSCHILD und HANS PEUTHERT, wiss. Mitarbeiter im Ministerium der Justiz*

Maßnahmen zur Vereinfachung des gerichtlichen Verfahrens auf den Gebieten des Zivil-, Familien- und Arbeitsrechts werden planmäßig verwirklicht

Seit mehr als einem Jahr arbeiten die Gerichte mit der VO zur Vereinfachung des gerichtlichen Verfahrens in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen vom 31. Januar 1973 (GBl. I S. 117).^{1/} Als Ergebnis mehrerer operativer Untersuchungen durch Mitarbeiter des Ministeriums der Justiz und des Obersten Gerichts ist festzustellen, daß sich diese neue Regelung bewährt und allgemeine Zustimmung gefunden hat. Die bisherigen Erfahrungen der Gerichte zeigen, daß mit der Verordnung schneller und wirksamer auf Rechtsverletzungen reagiert werden kann und daß sie dazu beiträgt, die gesellschaftlichen Interessen und die Interessen der Verfahrensbeteiligten besser in Übereinstimmung zu bringen. Bei allen Maßnahmen der Gerichte ist stets von der politischen Zielstellung der Verordnung auszugehen. Sie dient der Verwirklichung der vom VIII. Parteitag der SED erhobenen Forderung nach strikter Wahrung der Rechte der Bürger/2/ und ist darauf gerichtet,³

- die Rechtswahrnehmung wesentlich zu erleichtern und zu verbessern,
- die gesellschaftliche Mitverantwortung für die Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit zu konkretisieren und
- die Effektivität der gerichtlichen Verfahren auf den Gebieten des Zivil-, Familien- und Arbeitsrechts zu erhöhen.

Im Verständnis dieser Zielsetzung liegen die ideologischen Bedingungen für optimale Ergebnisse in der Ar-

beit, in der Qualifizierung, in der kollektiv-gesellschaftlichen Mitverantwortung und in der Entwicklung sozialistischer Gemeinschaftsbeziehungen zwischen den Arbeitsbereichen zur Erfüllung der ständig wachsenden Aufgaben.

Beachtliche Fortschritte gibt es bei denjenigen Gerichten, die sich im Kollektiv mit dem Anliegen der neuen Regelung vertraut gemacht haben und bei denen die Durchsetzung von den Direktoren zielstrebig geleitet wird. Fehlte es bisher daran, dann blieb der Nutzen im wesentlichen auf den technisch-organisatorischen Bereich der Gerichte beschränkt

Bisherige Ergebnisse bei der Anwendung der Vereinfachungsverordnung

Vereinfachte Zustellung

Die Vermittlung aller Zustellungen durch das Gericht nach § 1 VereinfVO, wodurch die Zustellung auf Betreiben der Parteien, die Erhebung besonderer Gebühren und die Mitwirkung des Gerichtsvollziehers weggefallen sind, verkürzt die Dauer der Verfahren, beschleunigt den Eintritt der Rechtskraft und schafft alsbaldige Klarheit über die Rechtslage. Bisher konnten bekanntlich die Parteien eines Verfahrens durch verzögerte Zustellungen den Eintritt der Rechtskraft oder den Beginn von Vollstreckungsmaßnahmen erheblich beeinflussen. Das ist nunmehr durch die einheitliche Behandlung aller Zustellungen nicht mehr möglich. Mit der gleichzeitigen Übergabe der Pfändungsbeschlüsse an die Post zur Zustellung an den Betrieb (als Drittschuldner) und den Schuldner, kann zugleich auch ein Beschluß an den Gläubiger übersandt werden. Eine solche Verfahrens-

^{1/} vgl. Krüger, „Neue Maßnahmen zur Vereinfachung des gerichtlichen Verfahrens in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen“, NJ 1973 S. 107 ff.

^{2/} Vgl. Honecker, Bericht des Zentralkomitees an den VIII. Parteitag der SED, Berlin 1971, S. 67.